

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB)

Stand September 2024 / Vers. 01

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Die AGB gelten für alle Geschäftspartner (nachfolgend „Käufer“) von SMi (nachfolgend „Verkäufer“), die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn schriftlich der Geltung zugestimmt wird.
- 2.) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und dem Verkäufer.
- 3.) Sofern im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen sind, haben diese in jedem Fall vor diesen AGB Vorrang. Sie sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gültig.
- 3.) Für die Fertigung von Spritzgußwerkzeugen (nachfolgend „Werkzeuge“) wird die Vergütung wie folgt fällig:
30% bei Auftragserteilung, 60% nach Fertigung von erstfallenden Teilen, 10% nach Freigabe EMPB, spätestens jedoch 6 Wochen nach Vorlage EMPB.
- 4.) Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 6.) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern Sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.) Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der jeweils genannten Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Die vereinbarten Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Gegenteiliges kann schriftlich vereinbart werden.
- 2.) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit einem möglichen Skontoabzug in Höhe von 2 % zur Zahlung fällig. Ohne Abzug ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Liefertermine

- 1.) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine bei Serien Spritzgußteilen (nachfolgend Teile) auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Bei der Versendung von Werkzeugen/Muster-
teilen geben Werkzeugtermine den Liefer-
termin für erstfallende Bauteile/Werkzeuge/Mus-
terteile an.

- 2.) Werkzeugtermine geben den Liefertermin für erstfallende Bauteile an. Erstfallende Bauteile sind in aller Regel maßlich abweichende Bauteile, auch FOT-Teile (first of tool) genannt. FOT-Teile dienen unter anderem dazu, die Funktion des Werkzeugs zu prüfen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Bauteile nicht gefertigt werden können und eine Werkzeugoptimierung erforderlich ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz bei Terminverzug besteht in keinem Fall. Termine für erforderliche Korrekturschleifen werden in Abstimmung mit dem Käufer, unter Berücksichtigung des Korrekturaufwandes, bestimmt.

§ 5 Preisanpassungen

- 1.) Wir behalten uns vor, angemessene Preisänderungen unterjährig durchzuführen. Vorausgesetzt sind außerordentliche Veränderungen der Material-, Lohn- und Gehaltskosten sowie Energiekosten.
- 2.) Produktteil Änderungen während der Serienlaufzeit oder der Projektentwicklung führen zu Preisanpassungen.

§ 6 Garantie/Ausbringungsmengen Werkzeuge

- 1.) Die garantierte Ausbringungsmenge, gefertigte Teile inkl. Ausschuss, wird individuell in unserem Angebot ausgewiesen, da die Materialauswahl und die Geometrie des Bauteils einen Einfluss auf den Werkzeugverschleiß sowie -auslegung haben.
- 2.) Grundsätzlich gilt die im Angebot ausgewiesene garantierte Ausbringungsmenge oder der Ablauf von 2 Jahren nach Fertigstellung des Werkzeugs für bewegliche Teile. Je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Ausgenommen sind Heißkanalsysteme und Heißkanaldüsen. Für diese wird keinerlei zusätzliche Garantie übernommen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt Teile und Werkzeuge

- 1.) Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren und Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers.
- 2.) Der Käufer ist befugt, Vorbehaltsware vom Verkäufer im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MwSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Diese Forderung darf nicht abgetreten und/oder verkauft werden. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Verarbeitung und Umbildung der Ware durch den Käufer findet ausschließlich für den Verkäufer statt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht gehörenden Waren des Verkäufers steht uns Miteigentum an der Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Verkäufer-Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung).
- 3.) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber

informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

§ 8 Liefertermine Teile und Werkzeuge, Gefahrenübergang

- 1.) Für alle Lieferungen von Vertragsprodukten gelten die individuell vereinbarten Lieferbedingungen. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der von dem Verkäufer in der Bestellung benannte Bestimmungsort. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten versichert.
- 2.) Die Liefertermine werden schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung mitgeteilt und sind erst mit Zugang der Auftragsbestätigung verbindlich. Der Verkäufer behält sich vor, bereits mitgeteilte Liefertermine in Ausnahmefällen anzupassen. Dies kann aufgrund von Werkzeugschäden, unvorhersehbaren langen Lieferzeiten für Materialien oder sonstigen ungeplanten Ereignissen vorkommen. Jegliche daraus resultierenden Schadensersatzansprüche werden abgelehnt, es sei denn, es ist Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden.
- 3.) In Abstimmung mit dem Käufer behält sich der Verkäufer vor, in Ausnahmefällen Teillieferungen durchzuführen.
- 4.) Sofern die Werkzeuge an einen anderen, als den vom Verkäufer vorgesehenen Erfüllungsort geliefert werden sollen, sind die Kosten für die Verpackung und Lieferung vom Käufer zu tragen.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 1.) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Lieferung ist unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Empfang, auf eventuelle Mängel zu untersuchen und den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
- 2.) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Verkäufer gelieferten Ware bei dem Käufer. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer

- fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 3.) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung des Verkäufers einzuholen.
 - 4.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten.
 - 5.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - 6.) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 7.) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
 - 8.) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
 - 9.) Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
 - 10.) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
 - 11.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
 - 12.) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
 - 13.) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen

vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmal wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Höhere Gewalt

- 1.) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit.

Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 11 Überlassene Unterlagen

- 1.) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassene Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Angebote, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern es nicht zu einer Zusammenarbeit kommt, sind die Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 12 Geheimhaltung

- 1.) Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet „kundenspezifische Kunststoffartikel“ zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich

die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz des jeweiligen Vertragspartners einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt. In jedem Fall ist mit dem potentiellen Vertragspartner eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird durch den Verkäufer zur Verfügung gestellt.

§ 13 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 1.) Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Sitz des Verkäufers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2.) Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.

Änderungshistorie:
September 2024: § 8.1) geändert